

Irene Dingel, Michael Rohrschneider, Inken Schmidt-Voges, Siegrid Westphal und Joachim Whaley

Einführung

Die Historische Friedensforschung will die Chancen und Grenzen der Realisierung des Friedens, aber auch die kulturellen Konstruktionen von Frieden im historischen Wandel in all seinen geschichtlichen Dimensionen untersuchen. Friedensrelevante Gegenstände sind Friedensideen, Friedensprojekte, staatliche und nichtstaatliche Friedensaktionen, Friedensschlüsse und Friedenszustände, aber auch die Faktoren, die Frieden in der Vergangenheit verhindert haben.

Während der zeitliche Fokus bisheriger Arbeiten zur Historischen Friedensforschung vor allem auf dem 19. und 20. Jahrhundert liegt, ist die Frühneuezeitforschung eher unterrepräsentiert. Schwerpunkte sind hier zum einen politik- und diplomatiegeschichtliche Arbeiten, welche beispielsweise die zentralen Friedensschlüsse unter außen- und innenpolitischen Gesichtspunkten untersuchen, zum anderen ideengeschichtliche Arbeiten, die sich mit humanistisch-irenischen Traktaten oder Utopien zum Frieden sowie Friedensrepräsentationen auseinandersetzen.

Zentrale Entwicklungen in der Frühen Neuzeit mit Blick auf das Verständnis von Frieden rechtfertigen es, diese Epoche in einem eigenständigen Handbuch zu bearbeiten. Diese sind:

- Die Reformation und die sich aus der Ausdifferenzierung in verschiedene Konfessionen ergebenden Kriege, die Religionsfrieden notwendig machten.
- Die Verflechtung der konfessionellen Auseinandersetzungen mit innergesellschaftlichen Problemlagen sowie den Konflikten im Kampf um die europäische Hegemonie.
- Die Suche nach neuen Ideen, Konzepten und Modellen, um sowohl innergesellschaftlich als auch zwischenstaatlich den Frieden wiederherzustellen und möglichst dauerhaft zu bewahren.
- Der im Zuge der europäischen Expansion erfolgte Export von Friedensvorstellungen und Formen des Friedensschließens nach europäischem Muster in die außer-europäische Welt und die dadurch bedingten transkulturellen Wechselwirkungsprozesse.
- Die Ausbildung einer spezifischen Friedenskultur, die der Vermittlung wichtiger mit dem Frieden verbundener Werte, Vorstellungen bzw. Visionen und Deutungsmuster diene.

Dabei verfolgt das Handbuch keinen übergreifenden theoriebezogenen Ansatz, sondern geht vielmehr von der semantisch geprägten Vorstellung aus, dass der Begriff „Frieden“ – wie jeder andere historische Grundbegriff – eine kulturelle Konstruktion darstellt und abhängig von bestimmten Zeitströmungen mit immer neuen Deutungs-

gehalten verbunden wurde. Ziel ist es daher, die epochenspezifische Bedeutungsladung, die der Begriff ‚Frieden‘ in der Frühen Neuzeit erfuhr, herauszuarbeiten und dafür die bisherigen Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit gebündelt und in knapper Form einem breiten Leserkreis zur Verfügung zu stellen.

Der geographische Fokus liegt auf Europa mit Schwerpunkt auf dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation (1495–1806), in dem viele europäische Staatsrechtslehrer den zentralen Garanten für ein friedliches Europa sahen. Dabei diente ihnen die Reichsverfassung mit dem Westfälischen Frieden als zentralem Reichsgrundgesetz als Modell für die Gestaltung friedlicher Beziehungen unter den europäischen Mächten. Ausblicke in die außereuropäische Welt sollen jedoch zum einen auf die politischen und ökonomischen Verflechtungen verweisen, die mit der europäischen Expansion in der Frühen Neuzeit einhergingen. Zum anderen soll der Blick auf den Transfer von europäischen Friedensvorstellungen in die außereuropäische Welt und die dadurch ausgelösten Konflikte und Missverständnisse gerichtet werden.

Die insgesamt 51 Beiträge verteilen sich auf fünf Sektionen, die sowohl aufeinander aufbauen als auch eng miteinander verzahnt sind. Die erste Sektion widmet sich grundlegenden Friedensbegriffen und -ideen, die für die Frühe Neuzeit prägend waren. Es schließt sich eine Sektion über frühneuzeitliche Friedensordnungen an, die sowohl die innergesellschaftliche und zwischenstaatliche als auch die außereuropäische Perspektive beleuchtet. In der dritten Sektion geht es um charakteristische Friedenspraktiken und -prozesse. Die vierte Sektion widmet sich der frühneuzeitlichen Friedenskultur mit ihren unterschiedlichen Medien und Narrativen. Abgerundet wird der Band mit der Darstellung und Analyse einer Auswahl zentraler Friedensschlüsse der Frühen Neuzeit.

Es liegt in der Natur eines Handbuchs, dass nicht alle Aspekte zum Thema Frieden in der Frühen Neuzeit behandelt werden können. Die Herausgeberinnen und Herausgeber haben sich jedoch darum bemüht, die aus ihrer Sicht wesentlichen Themen der frühneuzeitlichen Friedensthematik abzudecken und dafür ausgewiesene Expertinnen und Experten zu gewinnen.

Sektion I: Friedensbegriffe und -ideen

Das Handbuch beginnt mit einer Sektion zu Friedensvorstellungen und Friedensideen – und dieser Anfang ist bewusst gewählt: denn zu allen Zeiten war das Wissen davon, was mit ‚Frieden‘ gemeint sei, Grundlage für die Wahrnehmung und Deutung des Handelns anderer sowie der Ausrichtung des eigenen Handelns. Was in den verschiedenen Zeiten, Räumen und Kulturen jeweils darunter gefasst wurde, war Gegenstand vielfältiger Konstruktionsprozesse, an denen unterschiedliche Akteure mit unterschiedlichen Hintergründen und Interessen beteiligt waren. Der Blick auf die diversen historischen Konzeptualisierungen und Entwürfe von ‚Frieden‘ verweist daher zum einen auf die eigentümliche Spannung der historischen Bedingtheit von Friedensvor-

stellungen, die im Kern auf universale, unveränderbare Gültigkeit zielten. Zum anderen wird die Vielfältigkeit der Konzeptualisierungsmöglichkeiten von Frieden in ihren unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen deutlich und bietet die Möglichkeit, die fortwährende diskursive Anpassung und Ausrichtung von Friedensvorstellungen zu betrachten und deren je eigenen Rückbezüge auf ‚Autoritäten‘ als Teil sozialer und politischer Konstruktionsprozesse zu untersuchen.

Der Begriff ‚Frieden‘ war und ist Referenzrahmen für ganz unterschiedliche Formen, wie sich Menschen ihren Platz in der Welt und ihr Verhältnis zu dieser Welt und ihren Bewohnern vorstellten. Dieses Weltverständnis konnte die diesseitige wie die jenseitige Welt mit einbeziehen und Frieden ganz umfassend vom göttlichen, für den Menschen unverfügbaren Frieden über den individuellen Seelenfrieden, das Verhältnis zur Natur mit Tier- und Pflanzenwelt bis hin zu politischem Frieden durchdeklinieren, wie etwa bei Augustinus von Hippo (354–430). Oder aber es war das sehr klar abgegrenzte Verhältnis zweier oder mehrerer Gemeinwesen gemeint, das die wechselseitigen Beziehungen zueinander vertraglich regelte, wie etwa in der *Pax Romana*.

Dass beide Aspekte dabei nicht als voneinander getrennte Ebenen zu betrachten sind, sondern in ihrem Kern und ihrer Genese doch immer wieder aufeinander bezogen wurden, wird dann deutlich, wenn man sich dem Bereich von Friedensvorstellungen und -ideen nicht so sehr geistes- und ideengeschichtlich nähert, sondern ihn als Wissensordnung begreift. Viele wissenssoziologische Arbeiten haben die Wechselwirkungen herausgearbeitet zwischen habituellen Prägungen jener Wahrnehmungs- und Deutungsmuster, die Menschen im Rahmen ihrer Primärsozialisation erfahren, und den Veränderungen und Anpassungen dieser Muster durch biographisches Erfahrungswissen sowie die situationsbezogene Auswahl und Aktualisierung bestimmter, für die Sinnstiftung relevanter Elemente aus diesem Wissensbestand. Neuere Ansätze verknüpfen dabei wissenssoziologische, praxeologische und diskursanalytische Methoden, allen gemeinsam ist die Bedeutung, die sie dabei dem gesellschaftlichen wie auch dem individuellen Wissen zuschreiben, um Praktiken, Handlung und Interaktion zu erklären.

‚Frieden‘ gehört in diesem Zusammenhang in allen menschlichen Kulturen zu den zentralen symbolischen Sinnsystemen, die für die Bewältigung der Welt und ihrer Kontingenz zur Verfügung stehen. Denn im Kern geht es in allen Konzepten nicht nur um die Frage, wie Menschen ihr Verhältnis zur Welt, zur Natur und zu den Mitmenschen gestalten, sondern darum, welche Rolle hierbei Gewalt spielt – spielen soll und spielen darf. Wenngleich das Alltagsverständnis zunächst Szenarien universaler Harmonie vor Augen hat, bildeten diese in der Regel doch nur den Fluchtpunkt einer wie auch immer gedachten letztlichen Durchsetzung von Frieden; den weitaus größten Raum in den verschiedenen Schriften nehmen aber Überlegungen und Konzepte ein, wie sich Frieden und Gewalt zueinander verhalten – welche Formen von Gewalt sind legitim bzw. illegitim, wie kann verhindert werden, dass illegitime Formen von Gewalt den Frieden und damit jene stabile Ordnung zerstören, die den Menschen den Umgang mit Kontingenz ermöglicht?

Dieser Zusammenhang lässt sich in den hier vorliegenden Beiträgen anschaulich nachvollziehen und führt vor Augen, welche Bedeutung die Epoche der Frühen Neuzeit für die Ausformung von Friedensvorstellungen und -ideen in der Geschichte Europas besaß – denn Frieden war immer nur ein, wenn auch zentrales, sinnstiftendes Zeichensystem, das immer wieder mit anderen in Konkurrenz trat, die ihrerseits gewaltbezogen orientiert waren.

Hermann Kamp erläutert anhand der antiken und mittelalterlichen Grundlagen und Kernprozesse der Entwicklung von Friedensvorstellungen sehr deutlich, dass theologische Konzepte insbesondere Handlungsanleitungen für die individuelle Ethik boten, die dann über das friedensethisch ausgerichtete Handeln von Herrschaftsträgern zugleich politische Friedensmodelle beinhalteten; zugleich konkurrierten sie aber – insbesondere in Zeiten fehlender übergreifender politischer Strukturen – mit Normsystemen, die eine Neuverortung in der Welt und ein Aushandeln des Platzes von Akteuren durch Gewalthandeln legitimierten. Im hohen und späten Mittelalter lässt sich daher gut ablesen, wie einerseits theologische Friedenskonzepte die Basis der gemeinsamen Wissensordnung darstellten, die Mittel zur konkreten Problemlösung aber in der Formulierung von Rechtsnormen gesehen wurden – wie dies in der allmählichen Durchsetzung von Rechtsformen in der Gottes- und Landfriedensbewegung zu sehen war.

Wie sehr solche Prozesse aber zugleich auch immer mit Machtfragen und -konflikten verbunden waren, zeigt der Artikel von *Volker Leppin*, der die vielfältigen Friedenskonzepte der Renaissance – wie etwa die von Marsilius von Padua (zwischen 1275/80–ca. 1343) und Dante (1265–1321) – in den politischen Machtkämpfen in Italien verortet. Zugleich wirkten hier Kernprozesse der Frühen Neuzeit wie Verrechtlichung und Staatsbildung auf die Ausdifferenzierung von Friedensvorstellungen und damit verbundenen Friedenstechniken wie im Artikel von *Friedrich Beiderbeck* ausgeführt wird. Er zeigt sehr deutlich, wie die machtpolitischen Auseinandersetzungen innerhalb von Gemeinwesen wie auch zwischen den unterschiedlichen europäischen Mächten durch einen weiteren Kernprozess, die Konfessionsbildungen, nicht nur erschwert, sondern zugleich auch dynamisiert wurden. Auch wenn sich die politischen, im Medium des Rechts verankerten Techniken und Instrumente zur Friedensstiftung und -wahrung rasch ausdifferenzierten, verloren sie nicht ihren Bezug zu den übergeordneten theologischen Referenzrahmen mit ihren ethischen Aspekten – sie waren vor allem in der medialen und diskursiven Präsenz nicht in gleichem Maße vertreten und in erster Linie als implizite Basis im Rahmen des unausgesprochenen Selbstverständlichen verankert.

Die Selektivität, mit der einzelne Elemente aus dem großen Bestand des Friedenswissens in konkreten Situationen aktiviert wurden, spiegelt sich auch in einer besonderen Textgattung, der utopischen Literatur. Als Form experimentellen Denkens kann man in ihren Texten ebenfalls ganz unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Blickwinkel auf die Problematik von Frieden und Gewalt in idealen Gesellschaften und politischen Ordnungsentwürfen erkennen, wie *Thomas Schölderle* darstellt.

Mit der Aufklärung verstärkte sich die Tendenz hin zu einer vor allem auf die diesseitige weltliche Ordnung ausgerichteten Friedensreflexion. Sie entfaltete sich vor dem Hintergrund der zahlreichen weltumspannenden militärischen Konflikte und knüpfte daher zum einen an die sich ausdifferenzierenden Rechtssysteme an und bezog zum anderen wichtige Impulse aus der Vertragstheorie, wie ebenfalls *Thomas Schölderle* ausführt. Die wachsende Bedeutung von rechtlichen Regelungen als adäquate Instrumente zur Aushandlung von Neuverortungen von Akteuren in der Welt wird hier besonders greifbar, während individuelle ethische Aspekte in den zum Begriff Frieden geführten Diskursen in den Hintergrund rückten – und anders als in den Jahrhunderten zuvor als ‚Privatangelegenheit‘ betrachtet wurden. Diese für die Frühe Neuzeit so charakteristische und für die politische Moderne prägende Betonung des Rechts als Mittel zur Friedensstiftung bei gleichzeitiger Zuspitzung auf die zwischenstaatliche Ebene bettet *Frederik Dhont* in seinen rechts- wie auch ideenhistorischen Kontext ein.

Jede Auswahl von Artikeln für ein Handbuchprojekt bleibt letztlich arbiträr, und so fehlt eine breite Vergleichsebene der Entwicklungen innerhalb der Kulturen Europas mit Friedensvorstellungen und -ideen in außereuropäischen Kulturen, deren Rezeption doch auf verschiedenen Ebenen so wichtig und einflussreich war. Als punktuellen Ausschnitt stellt *Murari Kumar Jha* den auch hier evidenten Konnex von Friedenswissen, -techniken und -praktiken am Beispiel des Mogulreiches auf dem indischen Subkontinent dar.

Diese Sektion lädt dazu ein, die noch vielfach anzutreffende kategoriale Trennung zwischen abstrakten, nicht realisierbar gedachten Friedensideen und konkreten, auf Umsetzung ausgerichteten Friedenspraktiken zu überwinden und die Wissenskulturen, mitsamt ihren nicht nur textlichen, sondern auch künstlerischen Ausdrucksformen, unmittelbar mit den Praktiken zu verbinden. Nur vor dem Hintergrund ihrer Wechselwirkungen lassen sich beide als Formen sozialer und politischer Konstruktion verstehen und die fortwährende Umkämpftheit des Friedens historisch verorten.

Sektion II: Friedensordnungen

Die zweite Sektion baut auf der Sektion über Friedensbegriffe und -ideen auf und behandelt Friedensordnungen auf verschiedenen Ebenen sowie die für die Ausgestaltung und Aufrechterhaltung der Friedensordnungen vorgesehenen Institutionen, Regelungen und Verfahren. Dabei wohnt dem Begriff Friedensordnung immer ein normativer Anspruch inne, der mit zwei zentralen Aspekten verbunden ist, nämlich mit den Fragen, welche Art von Frieden durch welche Ordnung gesichert werden sollte. Ziel ist es dabei immer, die Dauerhaftigkeit und Stabilität der Friedensordnung zu erreichen, die deshalb von allen Beteiligten akzeptiert und durch Mechanismen gegen einseitigen Friedensbruch abgesichert werden muss. Dazu gehörte es auch, die kon-

fliktauslösenden Faktoren auszumachen, Regelungen für sie zu finden und Sorge dafür zu tragen, dass aus ihnen keinesfalls neue Konflikte und Kriege entstehen konnten.

In Anlehnung an Immanuel Kant beginnt Friedensstiftung zunächst im Innern von Gesellschaften, setzt sich dann zwischen den Staaten fort und mündet schließlich in die Ebene der Weltgesellschaft.

Am Beispiel des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation wird der spezifisch frühneuzeitliche Weg deutlich, innergesellschaftliche Friedensstiftung zu betreiben und zu einer Friedensordnung zu finden. Zentral war hierfür die Idee, Frieden durch Recht herzustellen. Das Ringen um den inneren Frieden, der im Mittelalter vor allem durch das ausufernde Fehdewesen gefährdet war, führte gegen Ende des 15. Jahrhunderts zur politischen Verdichtung und einem forcierten Verfassungswandel, in dessen Folge Institutionen geschaffen wurden, die den sogenannten Landfrieden als Nukleus und gedachte Ordnung des Reichs schützen und bewahren sollten. Wie zentral diese Idee sowohl für die Territorien als auch die Reichsebene war, wird von *Duncan Hardy* thematisiert, der die Diskussionen über den Landfrieden vom 13. bis 18. Jahrhundert in den Blick nimmt und zeigen kann, wie diese Idee zur grundlegenden Legitimation der Reichsverfassung auf verschiedenen Ebenen wurde.

Wesentlich war dabei der Gedanke, dass an die Stelle der Selbsthilfe/Fehde zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Rechtsweg treten sollte. Im Unterschied zu den anderen europäischen Ländern, in denen zur Sicherung des Friedens zeitlich befristete und räumlich eingegrenzte Gottes- und Landfrieden erlassen wurden, suchten Kaiser und Reichsstände einen möglichst auf Dauer angelegten Frieden. Als Ergebnis gilt der auf dem Wormser Reichstag von 1495 beschlossene „Ewige, das heißt unbefristete Landfriede“, zu dessen Durchsetzung und Schutz das Reichskammergericht gegründet wurde. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts entwickelte sich der Reichshofrat als zweites Höchstgericht des römisch-deutschen Reiches, so dass hier eine doppelte höchste Gerichtsbarkeit zur Aufrechterhaltung des Rechts und damit der Friedenswahrung existierte. *Anette Baumann* beschreibt, welche Wege im Vergleich dazu in den anderen europäischen Ländern gefunden wurden.

Auf dem Wormser Reichstag von 1495 wurde zudem der Reichstag als zentrale Institution zur Vollstreckung der landfriedensgerichtlichen Entscheidungen und als Kommunikationsforum von Kaiser und Reich etabliert. Er initiierte eine umfassende Reichsgesetzgebung, die der Rechtsunsicherheit entgegenwirken und damit der Sicherung des innergesellschaftlichen Friedens dienen sollte. Dazu gehörten die Policygesetzgebung und die Bemühungen um ein vereinheitlichtes Strafrecht (*Constitutio Criminalis Carolina*). Kaiser Karl V. (1500–1558) gab 1521 eine umfassende Reichspoliceyordnung in Auftrag, die dann vom Reichsregiment erarbeitet und 1530 – über alle konfessionellen Gegensätze hinweg – vom Reichstag verabschiedet wurde. Die Reichspoliceygesetzgebung entstand auf Reichsebene durch den Vergleich von Kaiser und Reichsständen und sollte als Rahmenrichtlinie für die territorialen Policy-normen dienen. Die Policy- und Landesordnungen wurden ebenfalls konsensual auf

den Landtagen zwischen Fürsten und Landständen ausgehandelt, wobei man sich dezidiert an den Reichspoliceyordnungen orientierte. Auch die städtischen Policeygesetze entsprachen diesem Muster. Inwiefern Policeyordnungen schließlich dazu beitragen, den innergesellschaftlichen Frieden aufrechtzuerhalten und welche Mechanismen dazu entwickelt wurden, wird von *Karl Härter* anhand verschiedener Beispiele eingehend erörtert.

Komplementär zum Konzept des Landfriedens bestanden Friedensordnungen, die sich entweder auf einen spezifischen Raum oder Stand bezogen. Für den hohen Adel besaßen beispielsweise sogenannte Erbeinungen einen hohen Stellenwert, die von *Uwe Tresp* thematisiert werden. Dabei handelte es sich um zumeist im 15. und 16. Jahrhundert erfolgte Zusammenschlüsse von Dynastien, die sich gegenseitig Unterstützung, Schutz vor Bedrohung durch Dritte und gute Nachbarschaft zusicherten und damit zur Friedenssicherung beitragen wollten. Zu diesem Zweck waren verschiedene Formen der Mediation und des friedlichen Konfliktaustrags vorgesehen, die auch nach Verabschiedung des Ewigen Landfriedens als Privileg der Reichsstände in Kraft blieben.

Im Mittelalter existierte noch eine ganze Reihe von Räumen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und wegen ihrer besonderen Gefährdung durch einen eigenen Frieden geschützt wurden. *Masaki Taguchi* stellt in seinem Beitrag diese unterschiedlichen Friedensräume vor und konzentriert sich vor allem auf den Burgfrieden, der sich in der Frühen Neuzeit durch die Etablierung des Ewigen Landfriedens auf Reichsebene zu einem Vertrag zwischen Adelsfamilien über die Nutzung des gemeinsamen Eigentums wandelte. Auch das Konzept des Hausfriedens, das von *Inken Schmidt-Voges* vorgestellt wird, bezeichnet einen spezifischen Raum, der vor Zugriffen anderer geschützt werden musste. Gleichzeitig war damit ein ethisches Konzept verbunden, das in der Frühen Neuzeit unter Einfluss von Reformation und Konfessionalisierung immer stärker ausgeformt und normiert wurde, weil die Familie als ‚kleinste Einheit des Staates‘ immer größeres Interesse der Obrigkeiten auf sich zog.

Eine besondere Bedeutung kam den Religionsfrieden zu, die in der Frühen Neuzeit im Zusammenhang mit der konfessionellen Pluralisierung als neues Phänomen auftraten und auf die friedliche Koexistenz der Konfessionen bis zu einer erhofften Wiedervereinigung der Christenheit zielten. Entscheidend war der Umstand, dass es nicht um die Klärung der religiösen Wahrheitsfrage ging, sondern um die rechtliche Regelung des Zusammenlebens unterschiedlicher Konfessionen innerhalb eines Gemeinwesens. *Irene Dingel* beschreibt in ihrem Beitrag die vertraglichen Formen und diversen Regelungsbereiche, die im Reich als erweiterter Landfrieden und in Europa in ganz unterschiedlicher Ausprägung für das konfessionelle Miteinander gefunden werden mussten und die letztlich den Weg zur religiösen Toleranz ebneten.

Wie stark innergesellschaftliche, binnen- und zwischenstaatliche Friedensordnungen aufeinander bezogen waren, zeigt sich am Dreißigjährigen Krieg, der sich von

einem regionalen Konflikt immer stärker zu einer europäischen Auseinandersetzung entwickelte, bei der unterschiedliche machtpolitische und religiöse Aspekte eng miteinander verzahnt waren. *Derek Croxton* widmet sich den spezifischen Dynamiken dieses Krieges, aber auch den Bemühungen, den Frieden wiederherzustellen. Dabei kam den Waffenstillständen eine wichtige Rolle zu, waren sie doch ein Instrument der zeitlich befristeten Befriedung, die zu einer dauerhaften Friedensordnung überleiten konnte. Insbesondere im Zusammenhang mit den Konflikten, die mit der zunehmenden konfessionellen Pluralisierung Europas im 16. Jahrhundert entstanden, wurden Waffenstillstände immer wieder eingesetzt, um alternative Wege der Friedensstiftung auszuloten, wie *Gabriele Haug-Moritz* in ihrem Beitrag zeigen kann. Dieses aus dem Mittelalter stammende Instrument verlor dann nach dem 17. Jahrhundert an Bedeutung.

Die Frage des zwischenstaatlichen Friedens in Theorie und Praxis war, wie *Anuschka Tischer* ausführt, mit der Entwicklung des Staatensystems selbst und der Regulierung der zahlreichen Kriege der Frühen Neuzeit eng verbunden. Infolgedessen bildete sich eine internationale Ordnung heraus, deren zentrale Instrumentarien Diplomatie und Völkerrecht waren, die den Umgang der europäischen Staaten miteinander regelten. Immer wieder gab es im Verlauf der Frühen Neuzeit Anläufe, eine europäische Friedensordnung herbeizuführen. Ging es im 16. und 17. Jahrhundert vor allem darum, Mächtehierarchien zu etablieren oder die politische Hegemonie einer Dynastie zu verhindern, bildete sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Idee der *Balance of Power* heraus, wonach der Frieden durch das politische Gleichgewicht in Europa gesichert werden sollte. *Martin Espenhorst* widmet sich in seinem Beitrag den konkreten Friedensverträgen auf europäischer Ebene, die in der Regel von zwei oder mehr Vertragspartnern bzw. ihren Bevollmächtigten und Unterhändlern ausgehandelt und unterzeichnet wurden. Sie wurden schriftlich festgehalten mit dem erklärten Ziel, den Frieden nach einem Krieg wiederherzustellen oder den offenbar bedrohten Frieden präventiv zu bewahren. Um diesen Zweck zu erreichen, enthielten frühneuzeitliche europäische Friedensverträge eine Vielzahl an Regularien, die bestimmten formalen Kriterien unterlagen. Typisch scheint dafür zu sein, dass sich die Struktur der Paragraphen, bestimmte Topoi wie die Amnestie oder die Wiedererrichtung der Freundschaft und spezifische Inhalte wie die Klage über die Grausamkeit des Krieges oder die besondere Rolle der Mediatoren kaum veränderten.

Abschließend behandeln drei Beiträge das Thema der Friedensschlüsse zwischen europäischen Herrschern mit außereuropäischen Herrschern bzw. mit indigenen Bevölkerungsgruppen, wobei die Art und Weise der Friedensschlüsse stark von den jeweiligen Rahmenbedingungen abhängig war. *Benjamin Steiner* behandelt die Friedensschlüsse mit dem Osmanischen Reich sowie mit einigen afrikanischen Herrschern im Mittelmeerraum, wobei das Osmanische Reich den Europäern als starker Akteur in diesem Raum entgegentrat. Steiner verweist jedoch wie *Peter Borschberg*, der die Friedensverträge zwischen europäischen und südostasiatischen Herrschern behandelt, darauf, dass man sich von der eurozentrischen Perspektive auf das Recht

und die Definition von Friedensverträgen lösen und alternative Konzepte der Friedensstiftung in den Blick nehmen müsse. So scheint es keine reinen Friedensverträge nach europäischem Muster gegeben zu haben. Vielmehr handelte es sich bei den Verträgen mit außereuropäischen Akteuren um eine Mischung von Friedens- und Handelsverträgen sowie um Abkommen über die Verteilung von Land, die zum Teil nicht einmal schriftlich fixiert waren und durch besondere Rituale bestätigt wurden. Letzteres zeigt sich vor allem an den Verträgen zwischen kolonialen Mächten und der indigenen Bevölkerung in Nordamerika, wie *Katherine Hermes* am Beispiel zahlreicher Abkommen zeigen kann. Während die indigenen Bevölkerungsgruppen versuchten, ihre Vorstellungen von Recht und Diplomatie gegenüber den kolonialen Herrschern zu bewahren und brüderliche Beziehungen anstrebten, beharrten die Europäer auf den schriftlichen Abmachungen, die eher auf ein hierarchisch-patriarchalisches System der Abhängigkeit der Indigenen von den Kolonialmächten zielten. Nicht zuletzt deshalb wuchsen ihr Widerstand und damit das Konfliktpotential in diesem Raum.

Sektion III: Friedenspraktiken und -prozesse

Die Sektion *Friedenspraktiken und -prozesse* widmet sich einer Vielzahl von Akteuren, Techniken und Leitvorstellungen frühneuzeitlicher Friedensstiftung und -sicherung. Ausgangspunkt ist ein prozessuales Verständnis von Friedensfindung, die im Einklang mit den Ansätzen der Neuen Diplomatiegeschichte (*new diplomatic history*) als spezifische soziokulturelle Praxis aufgefasst wird.

Der für diese Sektion zentrale Begriff ‚Praktiken‘ hat in der jüngeren Frühneuezeitforschung große Beachtung gefunden. Dies gilt neuerdings auch für die historischen Teildisziplinen Diplomatiegeschichte und Geschichte der internationalen Beziehungen, bei denen praxeologische Ansätze mehr und mehr an Bedeutung gewinnen, ohne dass sich allerdings bislang in definitorischer, theoretischer und methodischer Hinsicht ein allgemeiner Konsens herausgebildet hat. Vielmehr ist das Forschungsfeld der Historischen Praxeologie durch die Offenheit und Pluralität ihrer Ansätze und Deutungsangebote gekennzeichnet.

Angesichts der diesbezüglich nach wie vor disparaten Forschungslage kann und soll es nicht Aufgabe dieser Einleitung sein, hier einen neuerlichen Definitionsversuch vorzunehmen. Stattdessen orientiert sich das im Folgenden zugrunde liegende Verständnis von Praktiken an einer weiten Begriffsbestimmung, der zufolge dieser Terminus technicus keineswegs als bloßes Synonym für Handlung bzw. Handeln verstanden wird. Praktiken werden vielmehr in Anlehnung an Dagmar Freist als Bestandteile von übersubjektiven Handlungsmustern bzw. Alltagsroutinen gedeutet, deren Vollzüge in fortlaufender Weise kollektive Wissens- und Deutungsschemata abrufen, bestätigen und/oder gegebenenfalls modifizieren. Ein solcher Ansatz gestattet es, eine akteurszentrierte Herangehensweise (*Volker Arnke*), die das alltägliche Tun und

Sprechen der an Friedensstiftungs- und Friedenswahrungsprozessen beteiligten Personen in den Blick nimmt, mit zentralen Ordnungsvorstellungen und Leitideen ihrer Handlungsweisen und -muster in Bezug zu setzen.

Zum einen weist diese Sektion eine gezielte Auswahl von Themen auf, die in der historischen Forschung traditionell stark beachtet werden, wie z. B. die zahlreichen frühneuzeitlichen Friedenskongresse (*Johannes Burkhardt/Benjamin Durst*) oder auch Friedensvermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit (*Michael Rohrschneider*). Zum anderen werden aber auch Bereiche abgedeckt, die gerade in neuerer Zeit zentrale Bedeutung erlangt haben, etwa die im Zuge der kulturalistischen Wende (*cultural turn*) intensiv erforschten und inzwischen vollkommen neu bewerteten Forschungsfelder der symbolischen Kommunikation im Allgemeinen und des frühneuzeitlichen Zeremoniells im Besonderen (*Niels F. May*).

Diese Beiträge zeigen in aller Deutlichkeit die Erkenntnisfortschritte der interagierenden Bereiche Geschichte der internationalen Beziehungen, Neue Diplomatiegeschichte und Historische Friedensforschung auf. So werden ‚klassische‘ Themenbereiche (Amnestie, Neutralität, Sicherheit und Toleranz) durch neue Zugriffsweisen und Fragestellungen um wichtige Perspektiven erweitert (*Ralf-Peter Fuchs, Axel Gotthard, Christoph Kampmann/Horst Carl, Ulrich Niggemann*). Dies hängt zweifellos mit den erwähnten generellen Veränderungen innerhalb der jüngeren Geschichtswissenschaft zusammen, wie z. B. der sogenannten ‚Kulturgeschichte des Politischen‘, deren Ansätze in der internationalen Forschung intensiv rezipiert wurden und innovative Impulse gesetzt haben. Aber auch substantielle Erweiterungen der Quellengrundlage – verwiesen sei beispielshalber auf das Fortschreiten der umfangreichen historisch-kritischen Edition der Akten zum Westfälischen Friedenskongress (*Acta Pacis Westphalicae*) und auf die Online-Publikation *Europäische Friedensverträge der Vormoderne* – haben maßgeblichen Anteil an den deutlichen Erkenntnisgewinnen der letzten Jahre.

Gleichzeitig wird erkennbar, in welchem hohem Maße die gegenwärtige Historische Friedensforschung durch gänzlich neue Paradigmen, Fragestellungen und Erkenntnisinteressen geprägt ist, welche die Diplomatie- und Politikgeschichtsschreibung älteren Stils und deren Fokussierung auf die staatlichen Protagonisten inzwischen weit hinter sich gelassen haben. Stellvertretend hervorgehoben sei in diesem Kontext Hillard von Thiessens Charakterisierung der „Diplomatie vom *type ancien*“, mit der er eine programmatische Abkehr von etatistischen Engführungen vollzogen und – in bewusster Abkehr von dem traditionellen Begriff *Außenpolitik* – die Erforschung der Geschichte der *Außenbeziehungen* postuliert hat. Die in dieser Sektion thematisierten Praktiken körperlichen und sprachlichen Handelns (*Maria-Elisabeth Brunert/Lena Oetzel, Guido Braun*), die dynamischen Aushandlungsprozesse und kommunikativen Strukturen sowie nicht zuletzt die geschilderten Wechselwirkungen von normativen Leitvorstellungen einerseits und politisch-diplomatischer Praxis andererseits lassen die ‚Kunst des Friedensschließens‘ (*l'art de la paix*) auf Grundlage der erwähnten Neuentwicklungen in einem neuen Licht erscheinen, das sehr viel stärker den Erfordernis-

sen eines Disziplinen übergreifenden, integrativen Verständnisses moderner Historischer Friedensforschung gerecht wird als die auf die Haupt- und Staatsaktionen fixierte ältere Historiographie.

Auffällig ist im Hinblick auf die Untersuchungsgegenstände dieser Sektion ferner, dass gerade der Friedenskongress von Münster und Osnabrück (1643–1649) und der Westfälische Frieden (1648) oftmals Referenzcharakter hatten und in vielerlei Hinsicht feste Bezugsgrößen darstellten. Es gibt wohl kaum einen anderen Friedenskongress bzw. Friedensschluss, der die Komplexität, Prozesshaftigkeit und Praktiken frühneuzeitlicher Friedensstiftung und -wahrung so gut zu verdeutlichen vermag, wie „das größte Friedenswerk der Neuzeit“ (Johannes Burkhardt). Auch auf die vor allem durch die *Acta Pacis Westphalicae* gegebene außergewöhnlich gute Forschungs- und Quellenlage ist in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich hinzuweisen. Die dort edierten, inzwischen in großen Teilen auch digital verfügbaren Akten (*APW digital*) ermöglichen es, Friedensstiftungsprozesse zum Teil bis in den konkreten Alltag der Akteure hinein nachzuvollziehen.

Darüber hinaus werden anhand der Sektionsbeiträge die Potenziale sichtbar, welche die Historische Friedensforschung in diachroner Perspektive bietet. Es ist kein Zufall, dass gerade der 400. Jahrestag des Ausbruchs des Dreißigjährigen Krieges Anlass für kontrovers geführte Diskussionen war, ob und inwiefern das 17. Jahrhundert eine Analysefolie für die Konfliktlagen der Gegenwart, insbesondere im Mittleren Osten, sein kann. Dies betrifft in ganz augenfälliger Weise die hier behandelten Leitbegriffe Amnestie, Neutralität, Sicherheit und Toleranz, die zweifellos von höchster Gegenwartsrelevanz sind, aber auch die in den Beiträgen beschriebenen Praktiken und Verfahrenstechniken, wie z. B. das bewährte Instrument der Mediation.

Insofern bietet die Historische Friedensforschung zwar keine Werkzeuge und Handlungsanweisungen, die unmittelbar für die Beendigung der Konflikte des 21. Jahrhunderts nutzbar wären. Sie erlaubt es aber, Einsichten genereller Natur über die Bedingungen und Verläufe von Friedensstiftungsprozessen zu gewinnen, was im Idealfall zu einem erhöhten historischen Wissensbestand beitragen und eine gegenwartsbezogene Orientierungsfunktion zur Folge haben kann. Ferner leistet sie, wie die vorliegenden Kapitel zeigen, einen Beitrag zu der grundlegenden Frage, mit welchen Praktiken der frühneuzeitliche Mensch versuchte, die unterschiedlichen Herausforderungen (politischer, konfessioneller, wirtschaftlicher oder auch gesellschaftlicher Art) zu bewältigen, die sich ihm in den Kontexten von Frieden und Krieg nahezu permanent stellten. Dies gilt nicht nur für die technisch-instrumentelle Seite von Friedensfindungsprozessen, sondern auch für die mentalen Bewältigungsstrategien und Dispositionen der Akteure und betroffenen Bevölkerung, die jedoch noch weitergehend als bislang erforscht werden müssen.

Insgesamt gesehen verdeutlicht diese Sektion sehr eindringlich, dass die insbesondere seit den 1970er Jahren vehement in den Vordergrund getretene Frontstellung zwischen Diplomatie- und Politikgeschichte einerseits sowie Sozial- und Gesellschaftsgeschichte andererseits, die treffend mit dem Bild eines „Dialogs der

Taubstummen“ (Wilfried Loth) charakterisiert wurde, gerade unter dem Eindruck des Vordringens von neuen Fragestellungen und spezifischen Erkenntnisinteressen der jüngsten Forschung als obsolet bezeichnet werden kann.

Sektion IV: Friedenskultur – Medien und Vermittlung

Ebenso wie der Krieg bedurfte auch der Friedensschluss einer Begründung, Erklärung und Vermittlung in die Öffentlichkeit, die über den reinen Vertragstext hinausgingen. Die hierzu herangezogenen Medien und eingeschlagenen Vermittlungswege – Friedensfeiern und materielle Objekte, künstlerisches Schaffen und musikalische Performance, Verkündigung, Deutung und Traditionsbildung in Predigt und Literatur – stellen Eckpfeiler einer umfassenden Friedenskultur dar, die den politischen, sozialen und religiösen Frieden zelebrierte, propagierte, erinnerte und festigte. Allen Realisationsformen der frühneuzeitlichen Friedenskultur kam eine wichtige, Werte vermittelnde und wertorientierende, ja sogar, je nach Kontext, eine legitimierende, handlungsleitende und normative Funktion zu. Ein Blick auf die Friedenskultur der Frühen Neuzeit macht deutlich, welch hohen Stellenwert man Friedensprozessen nicht nur in Politik und Diplomatie, sondern auch in der Alltagskultur beimaß, welche Deutungsnarrative man mit Friedensdarstellungen verband, welche Visionen und Sehnsüchte sich mit Vorstellungen eines ewigen Friedens verbanden und welche religiös-ethischen Appelle sich aus dem lange ersehnten Frieden herleiteten. Dazu konnte man auf einen reichen Fundus an Traditionen und Topoi aus jüdisch-christlicher sowie klassisch-antiker Überlieferung zurückgreifen.

Zentral in der Friedenskultur der Frühen Neuzeit waren Feiern und Feste aus Anlass eines geschlossenen Friedens (vgl. *Renger de Bruin/Alexander Jordan*). Sie waren sowohl außenpolitisch – als öffentliche Positionierung in der erreichten Balance der Kräfte –, wie auch innenpolitisch – als Selbstinszenierung der jeweiligen Machthaber – von hoher Bedeutung. Als öffentliche Verkündigung des Friedens, als Ausdruck von Freude und Dankbarkeit mischten sich in ihnen weltliche und religiöse Komponenten, die eine untrennbare Einheit eingingen. Wesentliche Bestandteile aller Friedensfeiern waren Dankgottesdienste, die menschlich verschuldetes Unglück und göttlich gewährten Frieden thematisierten. Medaillen, Gravuren, Druckgraphiken und Maleisen verkündeten den Frieden mit darstellerischen Mitteln und hielten Verhandlungsabläufe in einer Momentaufnahme fest. Zusammen mit einer eigens aus Anlass des Friedens realisierten Architektur bzw. entsprechenden Bauwerken entwickelten sie sich darüber hinaus zu Medien einer effektiven Erinnerungskultur anlässlich von Jubiläen und Gedenkveranstaltungen. Volksfeste, Bankette und Feuerwerke vermittelten den Friedensschluss wirksam in alle Schichten der Gesellschaft.

Hinter all dem stand eine komplexe Dynamik des Friedensschließens und der Friedenssicherung, die sich in dem räumlichen Arrangement von Friedensverhandlungen, dem Umgang mit den Friedensverträgen als materiellen Objekten und der

Herstellung von Friedenssouvenirs als Konsumgüter nachverfolgen lässt (*Harriet Rudolph*). Letzteres steht in engem Zusammenhang mit Friedensfesten und der sich an sie anlagernden Memoria. Objekte und ihr Gebrauch entwickelten aber auch jenseits der Festkultur eine hohe Aussagekraft. In der Diplomatie ging es darum, die völkerrechtliche Gleichheit zu signalisieren, oder aber die Ranggleichheit der Verhandlungspartner – raumbezogen – in Szene zu setzen, selbst wenn diese de facto nicht unbedingt von beiden Seiten akzeptiert wurde. Der objektbezogene Umgang mit Friedensverträgen, der sich in ritualisierten Praktiken des Verlesens, Bindens, Signierens und Siegelns ausdrückte, verlieh den dort niedergelegten Inhalten in sichtbarer sowie erlebbarer Weise Autorität, bestärkte den Geltungsanspruch der Dokumente und vermittelte Sicherheit. Souvenirs und Konsumgüter, wie Gedenkmedaillen, Broschen, Pokale u. v. a. m., hielten den Frieden auch langfristig in allen sozialen Schichten präsent. Die materielle Kultur diente der Herstellung von Konsens und Vertrauen, war aber zugleich so deutungs offen, dass fortbestehende Unvereinbarkeiten oder Konflikte überspielt bzw. kaschiert werden konnten.

Um Friedensvorstellungen etablieren und Friedensprozesse legitimieren zu können, rekurrierte man auf einen Verständnishorizont, der auf allgemein verbreiteten Vorstellungen, Normen und Werten aufbaute. Dieser Verständnishorizont fußte auf einer Friedenssymbolik, die auf biblische Traditionen sowie auf Topoi der klassischen und der christlichen Antike zurückgriff und eine lange Lebensdauer entfaltete. Bis ins ausgehende 18. Jahrhundert blieb diese Friedenssymbolik lebendig und fand in wechselnden Kontexten Anwendung (*Eva Krems*). Sie bestand aus bildkünstlerischen Topoi, Personifikationen, Allegorien und mythologischen Darstellungen aller Art. Prominent waren z. B. die Vorstellung vom friedlichen Urzustand der Menschen, dem ‚Goldenen Zeitalter‘, ebenso wie die eschatologische Vision Jesajas vom Frieden unter allen Tieren, oder der im Psalter beschriebene Kuss von *Iustitia* und *Pax* sowie das Bild von den Frieden symbolisierenden, geschlossenen Türen des Janustempels. In konkreten Friedenskontexten konnten solche Topoi als künstlerisch in Szene gesetzte Friedenskonzepte herangezogen werden, um politische Leitvorstellungen bzw. politisches Handeln zu legitimieren.

Auch in musikalischen Formen fanden Vorstellungen des Friedens Gestalt (*Sabine Ehrmann-Herfort*). Die Gattungsvielfalt war nahezu unbegrenzt: Friedensmusik begegnete in Kantaten, Serenaden, Oratorien, Opern und reinen Instrumentalkompositionen. Lieder und das Entstehen von Liedsammlungen sowie das häusliche Musizieren belegen, wie weit auch das individuelle Leben von musikalischer Friedensperformanz durchdrungen war. Friedensszenarien fanden sowohl in die geistliche als auch in die weltliche Musik der Frühen Neuzeit auf vielfältige Weise Eingang, wobei auch hier wieder die Interferenz mit der Festkultur deutlich hervortritt. So wurde eine Friedensfeier nicht nur musikalisch in Szene gesetzt, sondern die hier integrierte Musik diente zugleich der Vermittlung und Akzeptanz von Friedensschlüssen. Geistlicher Lobpreis und die Umsetzung aktueller politischer Konstellationen konnten dabei eine Symbiose eingehen. Auch zur Darstellung einer neuen, friedens-

bestimmten Identität spielte Musik eine zentrale Rolle. Sie war Ausdruck von Friedenssehnsucht und Friedensfreude; sie feierte und besiegelte den Abschluss von Friedensverträgen. Zu diesem Zweck wurden nicht nur die typischen und europaweit verstandenen Topoi, Symbole und Allegorien eingesetzt, sondern – parallel dazu – auch besondere Instrumentierungen, Tonarten oder Taktarten, um den Frieden zu repräsentieren.

Neben der darstellenden Kunst und der Musik setzte auch die Friedenspredigt die aus Antike und Christentum stammenden Topoi, Symbole und Allegorien ein. Friedenspredigten etablierten sich vor allem im 17. Jahrhundert, vornehmlich als Teil der im Rahmen von Friedensfeiern gehaltenen Dankgottesdienste (*Henning P. Jürgens*). Als überwiegend protestantische Gattung – katholische und jüdische Predigten traten in ihrer Häufigkeit dahinter zurück – war sie seit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs wichtiger Bestandteil der Friedenskultur. Der Friedenspredigt lagen keine liturgisch festgelegten Predigttexte zugrunde. Vielmehr konnten sich die Prediger auf den gesamten Fundus biblischer Verse und Perikopen stützen, die geläufige, traditionelle Bildsprache verwenden und diese weiterentwickeln. Oft begannen Friedensfeste auf obrigkeitliche Anordnung mit Gottesdiensten, so dass Friedenspredigten – in Kombination mit Friedensliedern – geradezu allgegenwärtig waren: am Hof und im Volk, auf Kongressen und bei Parlamentssitzungen. In gedruckter Fassung erreichten sie nicht nur die Anwesenden, sondern auch ein überregionales Lesepublikum. Inhaltlich zeigten sie eine große Variationsbreite: von Lobpreis bis hin zu Erinnerungen an das im Krieg leidvoll Erlebte, kombiniert mit den für evangelische Predigten typischen Komponenten wie Lehre und Trost, katechetische Unterweisung und ethische Ermahnung sowie durchaus auch Obrigkeitskritik. Standard war die Vorstellung, dass der Krieg als Strafe Gottes für menschliche Schuld und der Frieden als unverdiente Gnade und göttliches Geschenk anzusehen seien. Als Ausdruck von Freude und Dank, als ethischer Appell und als Spiegelung gesellschaftlicher Zustände übten die Predigten eine große Wirkung aus.

Die gesamte Friedenskultur der Frühen Neuzeit fand Fundierung und Überhöhung zugleich in der Literatur (*Klaus Garber*). Wichtig dafür war das Erbe der klassischen, griechisch-römischen Antike, deren Friedenstopoi die Literatur durch alle Epochen hindurch präsent hielt. Sie wurden ergänzt und bereichert vor allem durch jüdisch-christliche Motive. Der Fundus der aus diesen Traditionen stammenden Friedensvisionen diente die gesamte Frühe Neuzeit hindurch als ein Thesaurus, aus dem man in vielfältiger und variantenreicher Weise schöpfen konnte. Die Motive des ‚Goldenen Zeitalters‘ für einen umfassenden, Mensch und Natur integrierenden Frieden, des paradisischen Friedens, der Wolf und Lamm miteinander versöhnt, sowie jenes Friedens der befriedeten, bukolischen oder arkadischen Welt – all diese Motive konnten in der Literatur miteinander kombiniert, verschmolzen, variiert und weiterentwickelt werden, oft verbunden mit der Klage über den Krieg und der Hoffnung auf das Kommen Christi als Friedensfürst. Erst mit dem Übergang ins 18. Jahrhundert und der aufklärerisch inspirierten Physiko-Theologie rückte die Natur als Leitmotiv in den

Friedensdiskurs ein, bald abgelöst durch die Motive revolutionärer Strömungen, aus denen bzw. an deren Rändern sich die Gedanken von Liebe und Achtung der Menschenwürde als Komponenten des Friedens etablierten.

Der Frieden in der Frühen Neuzeit ging weit über die politisch-diplomatische Dimension hinaus. In einer umfassenden Friedenskultur wurde er legitimiert und verkündet, in seiner jeweiligen Besonderheit gefeiert, Orientierung gebend vermittelt und als Utopie immer wieder in Erinnerung gerufen.

Sektion V: Frühneuzeitliche Friedensschlüsse

In den vorangegangenen Sektionen wurden frühneuzeitliche Friedenskonzepte, verschiedene Gattungen von Friedensabkommen, friedensstiftende Praktiken sowie das Feiern und das Erinnern des Friedens untersucht. In diesem letzten Abschnitt wird nun eine Reihe spezifischer Friedensverträge vorgestellt, die Beispiele für die insgesamt über 2.000 Friedensabkommen darstellen, die in Europa oder von Europäern in der Frühen Neuzeit geschlossen wurden. Es handelt sich um eine Auswahl wirkmächtiger Friedensschlüsse, die schon von Zeitgenossen als besonders bedeutend angesehen wurden. Einige dieser Verträge stellen Präzedenzfälle dar, deren Regeln weithin befolgt wurden und auf die man sich in späteren Verträgen bezog („Referenzfrieden“). Manche spielten zudem eine wichtige Rolle in der Geschichtsschreibung und wurden in nationalen oder europäischen Narrativen verankert – manchmal auch in solchen, die moderne Gelehrte als verzerrt oder sogar mythisch ablehnen.

Zusammengenommen beschreiben die hier untersuchten Friedensschlüsse die thematische Breite der frühneuzeitlichen Friedensstiftung. Sie weisen auf die spezifischen Bedarfe der europäischen Gesellschaften und die Entwicklung der europäischen Gemeinwesen hin. Auch spiegeln sie die signifikanten Auswirkungen reformatorischer Ideen auf die europäische Gesellschaft und Politik seit dem späten 15. Jahrhundert wider und zeigen die Instrumente auf, mit denen religiöse Konflikte bewältigt werden sollten. Zudem dokumentieren sie die Entwicklung dessen, was möglicherweise als erstes europäisches Staatensystem bezeichnet werden könnte. Nicht zuletzt zeigen sie, wie die frühneuzeitliche Friedensstiftung den Grundstein sowohl für die Entwicklung der modernen Verfassungen der europäischen Staaten des 19. und 20. Jahrhunderts als auch für deren Beziehungen untereinander legte.

Natürlich blieben die traditionellen Zielsetzungen mittelalterlicher Politik bis in die Frühe Neuzeit hinein bestehen. Der Wunsch nach innerem Frieden und nach Sicherheit hatte zahlreiche innerstaatliche Friedensabkommen oder Landfrieden hervorgebracht. Diese wurden im späten 15. Jahrhundert ehrgeiziger und ihre Aushandlungen waren oft mit breiteren Debatten über Reformen und die Beziehungen zwischen Herrschern und Ständen verbunden. Dies wird in der Sektion durch den Ewigen Landfrieden von 1495 im Heiligen Römischen Reich (*Hendrik Baumbach*) veranschaulicht, der eine lange Reihe zeitlich begrenzter mittelalterlicher Vereinbarun-

gen fortsetzte, das Reich nun aber in verfassungsrechtlicher Hinsicht auf einen neuen Kurs setzte, indem er nach ewiger Gültigkeit strebte.

In mehreren Artikeln werden die Auswirkungen religiöser Reformationsbewegungen auf die innerstaatlichen Friedensordnungen, auf die traditionellen Vorstellungen vom inneren Frieden („Landfrieden“) und neue Arten des Umgangs mit diesen erörtert. *Alexandra Schäfer-Griebel* präsentiert den ersten Friedensschluss dieser Art, den Religionsfrieden von Kutná Hora. Dieser wurde im März 1485 durch den böhmischen Landtag geschlossen, um den jahrzehntelangen Konflikt zwischen utraquistischen Hussiten und den Anhängern der römischen Kirche zu lösen. Beide Seiten einigten sich darauf, die Beschlüsse des Konzils von Basel anzuerkennen. Die utraquistische Position und der Glaube der römischen Kirche wurden vor dem Gesetz für gleich erklärt. Die Vereinbarung sollte ursprünglich einunddreißig Jahre lang gültig sein; 1512 wurde sie auf ewig erneuert.

Die Vereinbarung über religiöse Pluralität und über den Schutz der damit verbundenen jeweiligen Rechte erwies sich als bahnbrechend und vorbildlich. Diese Prinzipien waren auch der Schlüssel zum Ersten und Zweiten Kappeler Landfrieden von 1529 bzw. 1531 (*Andreas Zecherle*), die den religiösen Konflikt zwischen den Schweizer Kantonen lösten. In noch größerem Maßstab waren die Prinzipien religiöser Pluralität für die Befriedung des gesamten Heiligen Römischen Reiches im Rahmen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 (*Armin Kohnle*) grundlegend. Die religiöse Frage spielte auch anderswo eine Rolle, häufig durch die Verschärfung bestehender Spannungen in politischen Fragen. Religiöse Konflikte drohten bisweilen die Politik in einen Bürgerkrieg zu stürzen. In unterschiedlicher Weise war dies in Polen (*Christopher Voigt-Goy*), Frankreich (*Mark Greengrass*) und Siebenbürgen (*Mihály Balázs*) der Fall. Stets jedoch war das Ergebnis ein Frieden, der auf der rechtlichen Anerkennung von zwei oder mehreren Konfessionen oder Glaubensrichtungen beruhte. Wie die französischen und siebenbürgischen Beispiele zeigen, führte eine politisch motivierte Vereinbarung jedoch nicht unbedingt zu religiöser Toleranz. Die Zugeständnisse, die gemacht wurden, waren mitunter widerwillig, gleichsam *faute de mieux*; und sie wurden von Anfang an teilweise von Herrschern untergraben, die entschlossen waren, ihr eigenes Bekenntnis zu begünstigen.

Zwei weitere Friedensverträge dieser Zeit stehen für das weitreichende Thema des Machtkampfes im Europa des 16. Jahrhunderts und der Verteidigung gegen die Osmanen. Der Vertrag von Cateau-Cambrésis 1559 (*Rainer Babel*) beendete die lange Reihe italienischer Kriege (1494–1559), in denen Frankreich gegen Spanien um die Kontrolle über die italienische Halbinsel kämpfte. Auch schloss der Vertrag einen Nebenkrieg zwischen Frankreich und England mit ein. Er besiegelte die Hegemonie der spanischen Habsburger in Italien für die nächsten anderthalb Jahrhunderte. 1606 bildete der Frieden von Zsitvatorok den vorläufigen Abschluss des langen Kampfes der österreichischen Habsburger um die Verteidigung ihrer Gebiete und eines Großteils Europas gegen das Osmanische Reich (*Arno Strohmeier*). Die Feindseligkeiten wurden zwar nach Ablauf der Vertragslaufzeit wieder aufgenommen, jedoch stellte Zsitvato-

rok ein Modell für die späteren Friedensverträge von Karlowitz (1699), Passarowitz (1718), Belgrad (1739) und Sistova (1791) dar.

Der Westfälische Frieden (*Siegrid Westphal*) gilt zu Recht als das vielleicht wichtigste Friedensabkommen der Frühen Neuzeit. Es enthält Elemente aller bisher genannten Verträge. Einerseits wurde im Vertrag von Osnabrück ein neuer rechtlicher und verfassungsmäßiger Rahmen für das Heilige Römische Reich formuliert: Der Ewige Landfrieden von 1495 wurde erneuert. Die religiösen Rechte für Anhänger dreier Konfessionen (katholisch, lutherisch und reformiert) wurden garantiert. Das Kräfteverhältnis zwischen Kaiser und Reichsständen wurde austariert und bestätigt. Es war vorgesehen, Konflikte auf allen Ebenen zu lösen. Bemerkenswerterweise sicherte dieses neue Fundamentalgesetz, das die teils mittelalterlichen Verfassungsgrundsätze neu fixierte, den Frieden des Reiches bis zu seinem Untergang im Jahr 1806. Andererseits wurden mit dem Westfälischen Frieden auch die Konflikte zwischen Frankreich, Schweden und dem Heiligen Römischen Reich gelöst. Zudem wurde im Frieden von Münster, der auf demselben Kongress ausgehandelt wurde, Frieden zwischen den Niederlanden und Spanien geschlossen. Ein Jahrzehnt später folgte ein Friedensvertrag zwischen Frankreich und Spanien, der Pyrenäenvertrag.

Es wird oft behauptet, dass mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges im Jahr 1648 ein ‚Westfälisches System‘ geschaffen worden sei, in dem souveräne Staaten in einem neuen europäischen Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen interagierten. Dies galt sicherlich nicht für die Territorien des Heiligen Römischen Reiches, denn sie waren nicht souverän, sondern unterlagen den Gesetzen des Reiches und der Autorität des Kaisers als oberstem Richter und Haupt des Reiches.

Es fällt überdies schwer, die Idee eines ‚Westfälischen‘ Systems für Europa als Ganzes zu akzeptieren. Die verschiedenen Staaten mögen souverän gewesen sein, aber ihre Beziehungen zueinander waren alles andere als stabil. Der Konflikt zwischen Frankreich und den Habsburgern weitete sich auf England und die Niederlande in einem langwierigen Kampf aus, der erst 1714 durch den Frieden von Utrecht endgültig gelöst wurde (*Klaas van Gelder*). Inzwischen war auch Nordeuropa in einen Konflikt geraten. Dieser gipfelte im Großen Nordischen Krieg 1700–1721, der durch die Verträge von Frederiksborg (1720), Stockholm (1719 und 1720) und Nystad (1721) befriedet wurde (*Dorothee Goetze*). Fast alle nordeuropäischen Mächte waren irgendwann daran beteiligt, ebenso Russland (zum ersten Mal in einem europäischen Konflikt) und das Osmanische Reich. Ab 1740 kam es dann über mehrere Jahrzehnte immer wieder zu Spannungen zwischen Brandenburg-Preußen und Österreich. Auf ihrem Höhepunkt wurden diese Konfrontationen Teil des Siebenjährigen Krieges (1756–1763), der von Marian Füssel als der erste echte Weltkrieg beschrieben wurde, da er sowohl in Nordamerika als auch in Europa ausgetragen wurde und fast alle großen europäischen Mächte einbezog. Die Verträge, die diese Konflikte unterbrachen bzw. beschlossen und die in diesem Band von *Regina Dauser* untersucht werden, haben kein System neu kalibriert. Sie spiegelten den Rivalen vielmehr wider, dass sie ihre militärischen Fähigkeiten erschöpft hatten.

Die Friedensprozesse der Zeit nach der Französischen Revolution, die schließlich 1815 mit dem Wiener Kongress gipfelten, waren Ausdruck sowohl von Kontinuität als auch von Wandel (*Reinhard Stauber*). Nicht mehr aufgenommen wurden individuelle konfessionelle Rechte, obwohl derlei Bestimmungen in der Verfassung des Deutschen Bundes, die in der Wiener Schlussakte von 1815 enthalten ist, erneut vorkommen. In den 1790er Jahren tauchten zudem neue Vertragselemente in Bezug auf natürliche Grenzverläufe, nationale Selbstbestimmung oder die Verurteilung des Sklavenhandels auf. Die Veränderungen dieser Zeit betrafen jedoch größtenteils Entschädigungsforderungen für verloren gegangene Gebiete oder verbrauchte Ressourcen. Das vielleicht wichtigste Merkmal der Wiener Schlussakte war das Bestreben, eine neue Ordnung in Europa zu schaffen.

Die 1815 erzielten Vereinbarungen wurden und werden noch immer häufig unter dem Oberbegriff der ‚Restauration‘ subsumiert. Der Friedensschluss beförderte in der Tat eine Rationalisierung und moderate Reorganisation der von Napoleon eingeleiteten Veränderungen. Die in der Frühen Neuzeit entwickelten Traditionen und Praktiken der Friedensstiftung hielten bis in die Neuzeit an, aber dort stießen sie auf neue Realitäten und ein neues konzeptionelles Vokabular. Wie Jacob Burckhardt einige Jahrzehnte später bemerkte, war der Frieden von 1815 ebenso eine Revolution wie die Ereignisse von 1789.